

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 4. Februar 1993
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-367
Telefax: 0511/1241-266
Az.: 7317 III 10 R. 470

Rundverfügung G3/1993

Umsatzsteuer bei Erwerb von Gegenständen aus anderen EG-Mitgliedstaaten ab 1. Januar 1993

Am 1. Januar 1993 ist der EG-Binnenmarkt in Kraft getreten, durch den für alle EG-Mitgliedstaaten ein einheitliches Wirtschaftsgebiet geschaffen wird, das Gemeinschaftsgebiet. Da innerhalb dieses Gemeinschaftsgebietes Einfuhren und Ausfuhren begrifflich ausgeschlossen sind, wird ab 1. Januar 1993 bei innergemeinschaftlichem Wirtschaftsverkehr die bisherige Besteuerung der Einfuhren (Erhebung von Einfuhrumsatzsteuer) an den nationalen Grenzen durch eine Besteuerung des Erwerbs - des innergemeinschaftlichen Erwerbs - ersetzt.

Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt u.a. vor, wenn ein erworbener Gegenstand bei der Lieferung an den Erwerber aus dem Gebiet eines anderen EG-Mitgliedstaates in das Inland gelangt. Zur Besteuerung dieses innergemeinschaftlichen Erwerbs als Umsatz sind zunächst grundsätzlich alle Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts verpflichtet. Darüberhinaus haben aber auch alle juristischen Personen, die nicht Unternehmer sind oder einen Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben, den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen grundsätzlich der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Dies gilt gleichermaßen für die juristischen Personen des privaten wie des öffentlichen Rechts und damit auch insbesondere für kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts wie z.B. Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Landeskirche.

Allerdings hat der Gesetzgeber aus Vereinfachungsgründen insbesondere für die nicht unternehmerisch tätigen juristischen Personen vorgesehen, daß der innergemeinschaftliche Erwerb erst nach Überschreiten einer bestimmten Erwerbsschwelle oder -grenze besteuert wird, sofern es sich nicht um den Erwerb neuer Fahrzeuge oder bestimmter verbrauchsteuerpflichtiger Waren handelt, der in jedem Falle umsatzsteuerpflichtig ist. Erst wenn die Jahreserwerbsschwelle - 25.000,- DM, bezogen auf den Gesamtbetrag der Entgelte für derartige Erwerbe - überschritten wird, sollen juristische Personen mit ihren innergemeinschaftlichen Erwerben umsatzsteuerpflichtig werden.

Der Bundesminister der Finanzen hat unter dem Datum vom 16. September 1992 - IV A 2 - S 7045 -27/92 - ein

Merkblatt
für juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts zur Entrichtung von Umsatzsteuer
beim Erwerb von Gegenständen aus anderen EG-Mitgliedstaaten
ab 1. Januar 1993

herausgegeben, das bisher nur in der Umsatzsteuer-Rundschau 11/1992, S. 345, veröffentlicht worden ist. Das Merkblatt enthält ausführliche Hinweise im Zusammenhang mit den Umsatzsteuerfragen, die bei innergemeinschaftlichen Erwerben ab 1. Januar 1993 zu beachten sind. Einzelne Merkblätter können von den Finanzämtern angefordert werden. Für die Kirchenkreisämter ist eine Kopie des Merkblattes aus dem Abdruck in der Umsatzsteuer-Rundschau der an die Kirchenkreise gerichteten Sendung dieser Rundverfügung beigelegt.

Wir bitten die kirchlichen Körperschaften, die o.g. Änderung des Umsatzsteuerrechts zu beachten. Zweifelsfragen, die das Merkblatt nicht beantwortet, bitten wir im Benehmen mit dem zuständigen Finanzamt zu klären.

gez. Dr. von Vietinghoff

Anlage
(ist nicht beigelegt)

Erstellt am: 18.01.02